

1. für Fahrtkosten
  - a) die den Abgeordneten über das Freifahrtrecht hinaus entstehen;
  - b) für Mitglieder der Ständigen Kommissionen, die nicht Abgeordnete sind, und für die Mitglieder der Aktivs;
2. für Post-, Telegramm- und Fernsprechgebühren, Zimmerbestellungen, für Zu- und Abgang zu und von den Beförderungsmitteln;
3. für Verpflegung bis zu 3 DM, wenn sich die Dauer der Tätigkeit über fünf Stunden hinaus erstreckt;
4. bei Reisen von Abgeordneten, Mitgliedern der Ständigen Kommissionen und der Aktivs der Bezirks- und Kreistage nach einen außerhalb ihres ständigen Arbeits- oder Wohnortes gelegenen Ort zur Ausführung einer im Rahmen ihrer Funktion gelegenen Tätigkeit werden Reisekosten nach den geltenden Bestimmungen über Reisekostenvergütung gezahlt. Das Tagegeld wird dabei nach § 6 Gruppe I der Anordnung vom 19. Oktober 1953 über Reisekostenvergütung, Trennungsentschädigung und Umzugskostenvergütung (GBI. S. 1065) gezahlt.
5. Werden Tagegelder nach den Bestimmungen über Reisekostenvergütung gezahlt, so entfällt das Verpflegungsgeld nach Ziff. 3.
6. Wird von den Räten der Bezirke, Kreise oder Stadtbezirke den Abgeordneten, Mitgliedern der Ständigen Kommissionen oder Mitgliedern der Aktivs Verpflegung zur Verfügung gestellt, so sind die dafür entstandenen Kosten von dem Verpflegungsgeld nach Ziff. 3 abzuziehen.